

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/a5c98219-2d20-36ae-a81d-3f861bf629e4>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Viertes Buch Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - (SGB IV)
<b>Ämtliche Abkürzung</b>	SGB IV
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	860-4-1

## § 29 SGB IV - Rechtsstellung

- (1) Die Träger der Sozialversicherung (Versicherungsträger) sind rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung.
- (2) Die Selbstverwaltung wird, soweit [§ 44](#) nichts Abweichendes bestimmt, durch die Versicherten und die Arbeitgeber ausgeübt.
- (3) Die Versicherungsträger erfüllen im Rahmen des Gesetzes und des sonstigen für sie maßgebenden Rechts ihre Aufgaben in eigener Verantwortung.

